

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rytz AG

## 1. Geltung

Verkäufe und Lieferungen der Rytz AG an Kunden erfolgen ausschliesslich aufgrund nachstehender Bedingungen, sofern nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Rytz AG nicht an, soweit nicht im Einzelfall anderweitig schriftlich vereinbart.

## 2. Angebote

Telefonische Auskünfte und mündliche Offerten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Offerten, die schriftlich oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich.

Verlangt der Kunde Leistungen, die in der Offerte nicht enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Eine Offerte ist 30 Tage gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, per E-Mail oder mündlich erklärt. Wir bestätigen die Annahme schriftlich oder per E-Mail.

Inhalt und Umfang der von Rytz AG geschuldeten Leistungen bestimmen sich ausschliesslich nach dem, gemäss diesen Bedingungen, gültig zustande gekommenen Einzelvertrags.

## 3. Preise / Zahlungsbedingungen

Die Preise werden in der Offerte festgelegt und gelten ab Lieferwerk Rytz AG, 4455 Zunzgen (ex Works (EXW) Rytz AG, Incoterms 2020), exkl. Mehrwertsteuer.

Wenn nichts anderes vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsstellung.

## 4. Lieferung

Können vereinbarte Liefertermine aus Gründen, die nicht von Rytz AG zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, behält sich Rytz AG das Recht vor, den Liefertermin angemessen zu verschieben.

Verspätete Lieferungen/Ausführungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten bewirken keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung.

## **5. Vertragserfüllung / Abnahme**

Wurde kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart, hat der Kunde Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen umgehend nach erfolgter Lieferung zu prüfen und Rytz AG allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Lieferung, gilt die gelieferte Ware als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollen Bezahlung im Eigentum der Rytz AG. Rytz AG ist berechtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im entsprechenden öffentlichen Register gemäss anwendbaren Gesetzesbestimmungen vorzunehmen.

## **7. Gewährleistung / Haftung**

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die nicht von Rytz AG zu vertreten sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung, Eingriffe des Kunden oder von Dritten, ungeeigneter Betriebsmittel oder extremer Umgebungseinflüsse.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft und erhebt der Kunde rechtzeitig Mängelrüge, wird Rytz AG den Mangel wahlweise durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Ein allfälliger Schadenersatz ist beschränkt auf den von Rytz AG für die betreffende Lieferung fakturierten Betrag; weitergehende Ansprüche sowie Folgeschäden sind ausgeschlossen.

## **8. Unterlagen**

An Offerten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Rytz AG sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

Bei nach Kundenzeichnung gefertigten Aufträgen verpflichtet sich der Kunde, Rytz AG gegen allfällige Ansprüche aus Schutzrechten Dritter schadlos zu halten.

## **9. Technische Beratung**

Technische Beratung, Auskünfte und Ratschläge über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie hiermit in Zusammenhang stehende sonstige Angaben haben lediglich informativen Charakter. Sie basieren auf dem heutigen Stand der Technik und den Erfahrungen der Rytz AG und erfolgen nach bestem Wissen. Eine Verbindlichkeit daraus kann nur abgeleitet werden, wenn ein separater, schriftlicher Beratungsvertrag abgeschlossen worden ist.

## **10. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zuzgen. Anwendbar ist schweizerisches Recht.